jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/12/1 B775/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1986

Index

10 Verfassungsrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb
StGG Art9

Rechtssatz

Art144 Abs1 B-VG; auf Ersuchen der einschreitenden Gendarmeriebeamten gestatteter Eintritt in die vom Bf. gepachtete Jagdhütte; keine Durchsuchung der Räumlichkeiten nach dem zu beschlagnahmenden Jagdgewehr - lediglich Forderung der Herausgabe; Durchführung der Beschlagnahme; keine Hausdurchsuchung; Beschlagnahme aufgrund eines richterlichen Befehls - Gendarmeriebeamter mußte aufgrund des objektiven Gehaltes der vom Richter gebrauchten Worte (ungeachtet der möglichen subjektiven Absicht des Richters) durchaus das Vorliegen eines richterlichen Befehls annehmen; Zurückweisung der Beschwerde mangels Zulässigkeit

Entscheidungstexte

- B 775/84
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.12.1986 B 775/84

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, Hausrecht, Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, richterlicher Befehl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B775.1984

Dokumentnummer

JFR_10138799_84B00775_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at